

Blömer & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft

**BLÖMER & KOLLEGEN GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

GESCHÄFTSFÜHRER

Hubert Blömer, Steuerberater
Dipl.-BW (BA) Daniel Blömer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

STEUERBERATER NACH §58 StBerg

Dipl.-Kffr. Claudia Osterhoff*, Steuerberaterin
Dipl.-Kfm. Dietmar Kröger**, Steuerberater
M.Sc. Rainer Kenkel*, Steuerberater
Florian Hoyng, Steuerberater
Kristin Wördemann, Steuerberaterin
Sebastian Lindhaus, Steuerberater
Cornelius Blömer, B.A., Steuerberater

* Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

** Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

IN KOOPERATION MIT

Blömer & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Blömer & Kollegen GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

ANSCHRIFT

Bahnhofstraße 1 | 49393 Lohne | Niedersachsen
Tel: 0 44 42-92 42 0 | Fax: 0 44 42-92 42 33 | lohne@bloemer-kollegen.de

Waldstraße 1 | 14806 Planetal OT Dahnsdorf | Brandenburg

Tel: 0 33 843-62 80 | Fax: 0 33 843-62 83 3 | dahnsdorf@bloemer-kollegen.de

WEBSEITE

www.bloemer-kollegen.de

Ausgabe August 2025

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

08

THEMEN

| | |
|--|----------|
| UNTERNEHMER | 1 |
| Umsatzsteuer bei IT-Dienstleistungen: Finanzgericht stärkt | |
| Unternehmen..... | 1 |
| Vertrieb von Apps und Umsatzsteuer: Klärung bei | |
| App Stores und Leistungsort | 2 |
| Entlastung für Gastronomen: Mehrwertsteuersenkung auf | |
| Speisen..... | 2 |
| KAPITALANLEGER..... | 3 |
| Besteuerungsregeln von ETFs im Überblick | 3 |
| HAUSBESITZER..... | 3 |
| Privates Veräußerungsgeschäft: Grundstücksübertragung. 3 | |

| | |
|---|----------|
| ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER | 4 |
|---|----------|

| | |
|---|---|
| Werbungskosten: Tätigkeitsstätte eines Berufssoldaten.... | 4 |
| Wann greift die Pendlerpauschale, wann der | |
| Reisekostenabzug? | 4 |
| Fortbildungen richtig als Werbungskosten absetzen..... | 5 |

| | |
|--------------------------------|----------|
| ALLE STEUERZAHLER | 5 |
|--------------------------------|----------|

| | |
|--|---|
| Achtung, Trickbetrug: Gefälschte Steuerpost fordert zu | |
| Zahlungen auf..... | 5 |
| Zur Höhe von Aussetzungszinsen bzw. | |
| Nachzahlungszinsen | 6 |

UNTERNEHMER

UMSATZSTEUER BEI IT-DIENSTLEISTUNGEN: FINANZGERICHT STÄRKT UNTERNEHMEN

Müssen Unternehmen für **Mitwirkungshandlungen bei IT-Migration** Umsatzsteuer zahlen? Eine Genossenschaftsbank, die regelmäßig IT-Dienstleistungen von einem konzernangehörigen Anbieter bezog, stand vor genau dieser Frage. Im Rahmen der

Einführung eines neuen Kernbanksystems war eine umfassende IT-Migration erforderlich. Die Bank war hierbei laut Projektvertrag unter anderem verpflichtet, Personal bereitzustellen, Daten zu pflegen und die Umstellung aktiv zu begleiten. Diese Mitwirkung war unverzichtbar, da der Dienstleister keinen direkten Zugriff auf interne Systeme und Prozesse der Bank hatte. Für ihre Unterstützung erhielt die Bank anschließend eine **pauschale Kompen-sationszahlung** je umgestellten Arbeitsplatz. Das Finanzamt wertete diese Zahlung als **steuerpflichtige Gegenleistung** für

eine Leistung der Bank. Die Bank argumentierte hingegen, dass es sich bei den Mitwirkungshandlungen um projektimmanente, nicht eigenständig wirtschaftlich verwertbare Tätigkeiten gehandelt habe und die Zahlung keine umsatzsteuerpflichtige Leistung, sondern reine Unterstützungsleistung gewesen sei.

Das Finanzgericht Münster schloss sich der Auffassung der Bank an und entschied, dass die Kompensationszahlungen **nicht der Umsatzsteuer unterliegen**. Die Mitwirkung sei projektimmanent und **keine eigenständige steuerbare Leistung** gewesen. Der IT-Dienstleister habe durch die Mitwirkung der Bank keinen verwertbaren Vorteil erzielt. Es habe auch **kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Mitwirkungshandlungen und der Kompensationszahlung** bestanden. Die Kompensation habe ausschließlich der Unterstützung der Bank während der Systemumstellung gedient. Zudem liege keine Entgelminderung vor, da die Zahlung unabhängig von den Abrechnungen auf Basis des neuen Servicevertrags erfolgt sei und dessen Bemessungsgrundlage nicht beeinflusst habe. Wirtschaftlich habe es sich um ein Entgelt für den Abschluss des neuen Servicevertrags gehandelt, was als **steuerfreie Begründung einer Geldverbindlichkeit** zu bewerten sei.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Die höchstrichterliche Entscheidung steht also noch aus, könnte jedoch grundsätzliche Bedeutung für die umsatzsteuerliche Behandlung vergleichbarer IT-Projekte haben.

VERTRIEB VON APPS UND UMSATZSTEUER: KLÄRUNG BEI APP STORES UND LEISTUNGSORT



Im Bereich **digitaler Dienstleistungen**, insbesondere beim **Vertrieb von Apps**, gibt es wichtige Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen vor dem Jahr 2015. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) prüft derzeit, wie diese Umsätze korrekt zu besteuern sind und wer als Leistungserbringer gilt. Im Besprechungsfall verkaufte ein deutsches Unternehmen Apps über einen App Store mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Die Apps waren zunächst kostenlos, jedoch konnten kostenpflichtige Zusatzleistungen erworben werden. Nach der

vertraglichen Vereinbarung bot der App Store die Produkte im eigenen Namen, aber für Rechnung der App-Entwicklerin an und erhielt dafür eine Provision. Die Endkunden erhielten vom App Store eine Bestellbestätigung, in der das deutsche Unternehmen als Verkäufer genannt und deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Das Unternehmen behandelte seine Leistung an den App Store als **Dienstleistungskommission**.

Das zuständige Finanzgericht bestätigte zunächst, dass der Leistungsort im Ausland liege und keine deutsche Umsatzsteuer anfalle. Der Bundesfinanzhof stellte diese Sichtweise allerdings in Frage und legte dem EuGH **mehrere zentrale Fragen** vor:

- Ist der App Store bei Umsätzen vor 2015 als leistender Unternehmer anzusehen, auch wenn die App-Entwicklerin als Verkäuferin genannt wird und deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen ist?
- Welcher Ort ist für die Umsatzsteuer maßgeblich? Der Sitz des App Stores oder der Wohnort des Endkunden?
- Führt der Ausweis deutscher Umsatzsteuer in Bestellbestätigungen an Endkunden zu einer Steuerpflicht der App-Entwicklerin?

Der Generalanwalt beim EuGH schlägt eine enge Auslegung vor: Der **App Store gilt als Leistungserbringer gegenüber den Endkunden**, die Leistung der App-Entwicklerin wird an den App Store erbracht. Leistungsort ist der Sitz des App Stores, nicht der Wohnort des Endkunden. Ein deutscher Umsatzsteuerausweis in Bestellbestätigungen löst, sofern keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht, nicht automatisch eine Steuerpflicht aus. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob Bestellbestätigungen überhaupt als umsatzsteuerliche Rechnungen gelten.

ENTLASTUNG FÜR GASTRONOMEN: MEHRWERTSTEUERSENKUNG AUF SPEISEN

Im Koalitionsvertrag wurde eine zentrale steuerpolitische Entscheidung für die Gastronomiebranche getroffen: **Ab dem 01.01.2026 gilt dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf Speisen** in der Gastronomie. Damit wird eine während der Corona-Pandemie eingeführte Maßnahme nun fest ins Umsatzsteuerrecht übernommen. Im Einzelnen gelten die folgenden steuerlichen Regelungen:

- **Ermäßiger Steuersatz auf Speisen:** Ab dem 01.01.2026 unterliegen Speisen in gastronomischen Betrieben dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Diese Regelung gilt sowohl für den Verzehr vor Ort als auch für die Mithnahme.
- **Abgrenzung Speisen vs. Getränke:** Der ermäßigte Steuersatz gilt ausschließlich für Speisen. Getränke unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 %. Eine wichtige Ausnahme bilden hier weiterhin Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 75 %, die wie auch schon bisher mit 7 % besteuert werden.

- **Technische Umsetzungspflichten:** Gastronomiebetriebe müssen sicherstellen, dass ihre Kassensysteme zum 01.01.2026 korrekt programmiert sind, um die neue Steuersatzregelung umzusetzen.
- **Anzahlungen und Leistungszeitpunkt:** Gerade für Caterer ist relevant, dass bei Anzahlungen die Umsatzsteuer mit der Vereinnahmung des Entgelts zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuersatz entsteht. Gilt im Zeitpunkt der Leistungserbringung ein anderer Steuersatz, ist dieser zu korrigieren. Das Bundesfinanzministerium (BMF) wird hierzu voraussichtlich noch Vereinfachungsregelungen erlassen.
- **Sonderfall Silvesternacht:** Umsätze unmittelbar zum Jahreswechsel 2025/2026 können hinsichtlich des genauen Leistungszeitpunkts schwierig einzuordnen sein. Auch hier wird eine Klarstellung durch das BMF erwartet.
- **Gutscheine und Umsatzsteuer:** Bei vor dem 01.01.2026 verkauften Restaurantgutscheinen, die erst danach eingelöst werden, ist zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen zu unterscheiden. Einzweckgutscheine werden bereits zum Verkaufszeitpunkt versteuert, somit also noch mit dem bis Ende 2025 gültigen Steuersatz. Mehrzweckgutscheine werden erst bei Einlösung versteuert. Erfolgt diese erst im neuen Jahr, dann greift bereits der ermäßigte Satz von 7 %.

Hinweis: Die dauerhafte Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Speisen ab 2026 stellt eine klare Entlastung für gastronomische Betriebe dar. Die Umsetzung erfordert jedoch sorgfältige Vorbereitung in der Kassenführung, Vertragsgestaltung und steuerlichen Abwicklung. Weitere Verwaltungshinweise durch das BMF werden erwartet und sind für eine rechtssichere Umsetzung essentiell.

KAPITALANLEGER

BESTEUERUNGSGESELLEN VON ETFS IM ÜBERBLICK

Exchange Traded Funds (ETFs) erfreuen sich unter Anlegern seit Jahren großer Beliebtheit. Sie sind eine transparente, flexible und unkomplizierte Form der Geldanlage, um von Kursgewinnen an der Börse zu profitieren. Die Besteuerung von ETFs ist mittlerweile recht unkompliziert und wird von den depotführenden Banken, sofern sie in Deutschland ansässig sind, übernommen. Sie führen die sogenannte **Vorabpauschale und die Abgeltungssteuer** selbstständig an das Finanzamt ab. In diesem Fall müssen Steuerzahler nichts weiter unternehmen. Die bereits versteuerten Kapitalerträge müssen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Steigt der Wert eines ETFs, werden **beim Verkauf Steuern** fällig. Der Gewinn wird mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % belastet; hinzu kommen der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer mit 8 oder 9 % der Abgeltungssteuer

- je nach Bundesland. Die Steuerlast liegt somit zwischen 26,38 bis 28 %. Ausschüttende Fonds, die Gewinne sofort auszahlen, werden bei der Auszahlung auf die gleiche Weise besteuert.

Hinweis: Oft kommen die Abzugsteuern erst gar nicht zum Tragen, denn der Sparerpauschbetrag von 1.000 € pro Person und Jahr belässt Kapitalgewinne bis zu dieser Höhe steuerfrei. Der automatische Steuereinbehalt durch die depotführende Bank kann durch einen Freistellungsauftrag verhindert werden.

Die Besteuerung von Aktien-ETFs erfolgt nur ausschnittsweise, denn je nach Art des Fonds wird ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns nicht besteuert. Bei ETFs mit einem Aktienanteil von mehr als 51 % bleiben 30 % des Gewinns steuerfrei. Bei **Mischfonds** mit einem Aktienanteil von mindestens 25 % werden 15 % des Gewinns nicht besteuert. Bei **Immobilienfonds** mit mehr als der Hälfte Immobilien sind 60 % des Gewinns steuerfrei, bei **Auslandsimmobilienfonds** sogar 80 %. Ist der Aktien- oder Immobilienanteil geringer, gibt es keine Gewinnfreistellung. Für Anleihen-ETFs oder Rohstoff-ETFs gibt es keine Teilverstaltung. Bei **thesaurierenden Fonds** wird der Gewinn einbehalten und direkt wieder angelegt. Alljährlich werden **Vorabsteuern** erhoben. Wird der Fonds verkauft, ist ein Teil der Wertsteigerung bereits versteuert worden. Zum Verkaufszeitpunkt werden von der Abgeltungssteuer dann die entrichteten Vorabpauschalen abgezogen und nur die Differenz wird besteuert. Somit sind ausschüttende und thesaurierende ETFs am Ende steuerlich gleichgestellt.

HAUSBESITZER

PRIVATE VERÄUSSERUNGSGESELL: GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNG



Wer **Immobilien des Privatvermögens** innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** verkauft, muss den erzielten **Wertzuwachs** als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern (bei Selbstnutzung gibt es Ausnahmen). Als steuerauslösender Verkauf gilt aber nur die entgeltliche Übertragung

eines Wirtschaftsguts, nicht jedoch eine **Schenkung**. Steuerliche Fallstricke lauern jedoch, wenn ein Grundstück zwar ohne Kaufpreisfestlegung übertragen wird, der Erwerber jedoch die darauf lastenden Schulden übernimmt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Grundstücksübertragung in diesem Fall aufgrund der Schuldübernahme teilentgeltlich ist und daher anteilig ein privater Spekulationsgewinn versteuert werden muss. Geklagt hatte ein Vater, der im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 € erworben und teilweise fremdfinanziert hatte. Fünf Jahre später hatte er das Grundstück auf seine Tochter übertragen. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 €. Die Tochter hatte im Rahmen der Übertragung die noch bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 € übernommen.

Das Finanzamt teilte den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf - ausgehend vom Verkehrswert im Übertragungszeitpunkt. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte **Spekulationssteuer** (Einkommensteuer) gegenüber dem Vater fest.

Der BFH bestätigte diese Berechnung nun und erklärte, dass regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vorliege, wenn ein Wirtschaftsgut übertragen wird und zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten vom Erwerber übernommen werden. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Hinweis: Bei der Übertragung von Immobilienvermögen an die nächste Generation sollte die zehnjährige Spekulationsfrist beachtet werden - auch wenn für die Übertragung kein Kaufpreis, sondern nur eine Schuldübernahme festgelegt wurde.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

WERBUNGSKOSTEN: TÄTIGKEITSSTÄTTE EINES BERUFSSOLDATEN

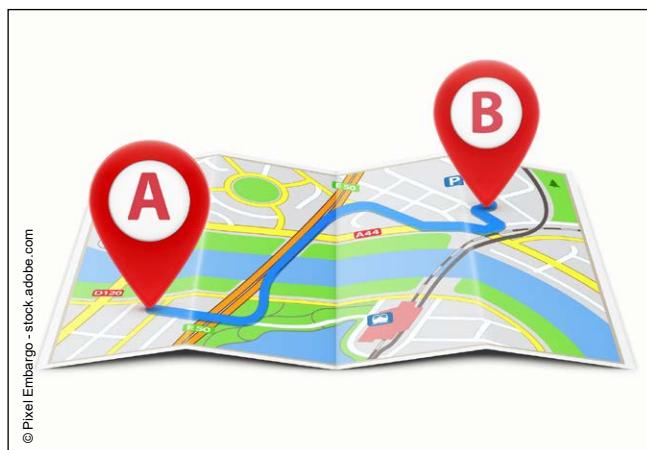
Wenn Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen, können Sie die Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit anfallen, als **Werbungskosten** berücksichtigen. Arbeitet man nicht die gesamte Zeit im Homeoffice, können also auch Kosten für **Fahrten von der Wohnung zum Arbeitsplatz** berücksichtigt werden. Um die Höhe der berücksichtigungsfähigen Kosten genau ermitteln zu können, ist es wichtig zu wissen, ob und wo

man eine erste Tätigkeitsstätte hat. Im Streitfall ging es um einen **Berufssoldaten**. Das Finanzgericht Hessen (FG) musste entscheiden, wo dessen erste Tätigkeitsstätte ist. Der Kläger war zunächst Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr. Er absolvierte die Offiziersausbildung verbunden mit einem entsprechenden Studium. Aufgrund einer Versetzungsverfügung wurde er von seinem bisherigen Dienstort zu einem Ausbildungszentrum der Bundeswehr versetzt. Er wurde zum Berufssoldaten ernannt und zum Leutnant befördert. Parallel dazu wurde ihm mit dem Dienstortwechsel ein anderer Dienstposten an dem bisherigen Dienstort zugewiesen. Der Kläger machte Fahrtkosten nach **Dienstreisegrundsätzen** geltend. Das Finanzamt berücksichtigte aber nur die Entfernungspauschale.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Der Kläger war der Dienststelle der Bundeswehr zugeordnet. Das ergibt sich aus der **Verfügung zum Dienstpostenwechsel**. Er wurde zum Berufssoldaten ernannt und dann nach abgeschlossener Ausbildung und Studium entsprechend dem ihm zugewiesenen Rang dienstlich eingesetzt. Der Dienstherr hatte klargestellt, an welcher Dienststelle dies geschehen sollte. Diese Zuordnung war entgegen der Ansicht des Klägers **dauerhaft**, da er unbefristet der Dienststelle zugeordnet wurde. Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist grundsätzlich unbefristet und endet erst durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Daher ist ab der Ernennung des Klägers zum Berufssoldaten eine Zuordnung zu einer Dienststätte maßgeblich.

Hinweis: Die Revision wurde nicht zugelassen, jedoch ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig.

WANN GREIFT DIE PENDLERPAUSCHE, WANN DER REISEKOSTENABZUG?



Unterhält ein Arbeitnehmer eine **erste Tätigkeitsstätte**, kann er seine Fahrtkosten zum Arbeitsort nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € (ab dem 21. Entfernungskilometer: 0,38 €) abziehen.

Hinweis: Laut Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung soll die Pendlerpauschale zum 01.01.2026 bereits ab dem 1. Entfernungskilometer von 30 Cent auf 38 Cent angehoben werden.

Die **Pendlerpauschale** gilt allerdings nach wie vor nur für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, so dass sich nur ein Weg pro Tag steuermindernd auswirkt. Für Fahrten zu anderen beruflichen Zielen, die keine erste Tätigkeitsstätte sind (z.B. zu Kunden), können Arbeitnehmer ihre Fahrten deutlich besser absetzen - und zwar nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer (also Hin- und Rückweg). Zusätzlich lassen sich in diesem Fall noch Verpflegungspauschalen von bis zu 28 € und die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten absetzen.

Selbst an Homeoffice-Tagen müssen die Fahrtkosten für Auswärtstermine steuerlich nicht unter den Tisch fallen: Hat der Arbeitnehmer an solchen Tagen mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit im Homeoffice gearbeitet, erkennt das Finanzamt neben der **Homeoffice-Tagespauschale** von 6 € pro Tag zusätzlich auch die Fahrtkosten zu Auswärtsterminen nach Reisekostengrundsätzen an. Fahren Angestellte an ihrem Homeoffice-Tag aber in ihren Betrieb (erste Tätigkeitsstätte), erhalten sie für diesen Tag nur die Pendlerpauschale und nicht die Homeoffice-Tagespauschale. Eine Ausnahme gilt jedoch für Berufstätige, die beim Arbeitgeber keinen Platz zum Arbeiten vorfinden, wie zum Beispiel Lehrer oder Außendienstmitarbeiter ohne eigenes Büro. Sie dürfen die 6-€-Tagespauschale für maximal 210 Tage im Jahr ansetzen - selbst, wenn sie an den jeweiligen Tagen nur kurz zu Hause gearbeitet haben. Zusätzlich können sie die Pendlerpauschale für ihre Wege zur ersten Tätigkeitsstätte - und bei Auswärtseinsätzen ihre Reisekosten - absetzen.

FORTBILDUNGEN RICHTIG ALS WERBUNGSKOSTEN ABSETZEN

Der Volksmund weiß: Bildung ist das beste Geschenk, das man sich selbst machen kann. Wenn Arbeitnehmer sich in ihrem Beruf fort- und weiterbilden, schenken sie sich nicht nur einen höheren Marktwert, sondern können die Kosten hierfür auch noch als **Werbungskosten** absetzen. Im Steuerrecht gilt jede Bildungsmaßnahme, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung absolviert wird, als **Fort- oder Weiterbildung**. Steht sie in einem klaren Zusammenhang mit der aktuellen oder künftig angestrebten beruflichen Position, erkennt das Finanzamt die Kosten an. Dabei ist es unerheblich, ob die Weiterbildung in Präsenz oder online stattfindet. Absetzbar sind beispielsweise Seminare, Fachtagungen und Kongresse, die vorhandene Fachkenntnisse erweitern - aber auch Umschulungen oder PC-Kurse, die auf eine neue berufliche Tätigkeit vorbereiten, sowie Meisterkurse, Masterstudiengänge oder Führungstrainings, die für eine höhere berufliche Position qualifizieren.

Hinweis: Sofern der Arbeitgeber oder die Agentur für Arbeit eine Fortbildungsmaßnahme finanziert, sind die Kosten nicht absetzbar, da der Arbeitnehmer in diesem Fall nicht wirtschaftlich belastet ist. Wird die Fortbildung jedoch nur zum Teil von dritter Seite erstattet, können die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Absetzbar sind Kursgebühren, Prüfungsgebühren, Kosten für die Anfertigung einer Abschlussarbeit, Fachliteratur, Laptop, Software und Schreibmaterial. Für Lerntage zu Hause, zum Beispiel zur Prüfungsvorbereitung, kann die Tagespauschale für das Homeoffice von 6 € angesetzt werden, sofern die Bildungseinrichtung an diesen Tagen nicht aufgesucht wurde. Wird die Fortbildung auswärts absolviert, dürfen zusätzlich Reisekosten abgesetzt werden. Hierzu zählen neben den Fahrtkosten, die für Fahrten mit dem Pkw mit der Kilometerpauschale von 0,30 € und für Fahrten mit Bahn, Bus und Taxi mit den tatsächlichen Kosten angesetzt werden können, auch Parkgebühren, Verpflegungspauschalen und Übernachtungskosten.

ALLE STEUERZAHLER

ACHTUNG, TRICKBETRUG: GEFÄLSCHTE STEUERPOST FORDERT ZU ZAHLUNGEN AUF

Wer einen **Brief** vom **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** in seinem Briefkasten vorfindet, vermutet erst einmal einen behördlichen Hintergrund. Hier ist momentan allerdings erhöhte Vorsicht geboten, denn Betrüger versenden verstärkt Schreiben im Namen des BZSt, in denen sie zu Steuerzahlungen aufgrund der verspäteten Abgabe der **Steuererklärung 2023** auffordern. Die gefälschte Post sieht auf den ersten Blick täuschend echt aus. Bei genauerer Betrachtung fallen jedoch einige Ungereimtheiten auf: Entscheidende Angaben sind in der Regel falsch oder fehlen ganz (z.B. die Steuernummer oder Identifikationsnummer). Auch die Datierung ist mitunter unschlüssig. Auf der ersten Seite wird behauptet, das Finanzamt (FA) habe das BZSt beauftragt, diesen Fall zu übernehmen. Weiterhin wird vorgetäuscht, die Steuererklärung für das Jahr 2023 sei zu spät eingegangen. Aufgrund dessen setzt der Absender einen **Verspätungszuschlag** fest und beruft sich dabei auf die Steuergesetzgebung. Auffällig ist zudem, dass der Adressat in der Anrede nicht namentlich angesprochen wird - die Schreiben beginnen mit „Sehr geehrte Steuerzahlerin und sehr geehrter Steuerzahler“.

Hinweis: Solch allgemeine Anreden sind oft schon ein Hinweis auf Fälschungen. Das FA kennt den Namen und die Identifikationsnummer des Empfängers und verwendet diese in seiner Kommunikation.

Die zweite Seite der gefälschten Schreiben soll eine Rechnung darstellen. Der Leser wird aufgefordert, 350,11 € auf ein Konto zu überweisen. Auf der vermeintlichen Rechnung ist ein **QR-Code** zu finden, der vermutlich auf eine betrügerische Website von Cyberkriminellen führt. Sollte keine Zahlung erfolgen, würden den Adressaten weitere finanzielle Strafen drohen. Bei den **Kontoangaben** fällt auf, dass es sich nicht um eine deutsche Kontoverbindung handelt. Die IBAN deutscher Konten beginnt immer mit der Buchstabenkombination „DE“. Auf dem Betrugsschreiben beginnt die Kontoverbindung mit „ES“ - was für Spanien steht.

Hinweis: Steuerzahler sollten wissen, dass ausnahmslos das örtliche FA für die Einkommensteuerveranlagung zuständig ist; das BZSt hat andere Aufgaben. Wer eine Fälschung vermutet, sollte sein zuständiges FA kontaktieren.

ZUR HÖHE VON AUSSETZUNGSZINSEN BZW. NACHZAHLUNGSZINSEN



© Roehl_2008 - stock.adobe.com

Schulden Sie dem Finanzamt (FA) Geld, müssen Sie nach einer bestimmten Zeit **Zinsen** auf diesen Geldbetrag zahlen. Dabei macht es einen großen Unterschied, ob Sie selbst die Aussetzung der Zahlung beantragt haben oder sich die Nachzahlung

erst später ergibt. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2024 entschieden, dass ein Zinssatz **von 0,5 % pro Monat** für die **Aussetzung eines Geldbetrags** unproblematisch ist (dort ging es um den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021). Für **Nachzahlungszinsen** war in dem Zeitraum nur ein Zinssatz von **0,15 %** zu veranschlagen. Das Finanzgericht Köln (FG) musste kürzlich entscheiden, ob diese unterschiedlichen Zinssätze gerechtfertigt sind. Das FA setzte gegenüber den Antragstellern Aussetzungszinsen für die Monate Februar 2023 bis November 2024 fest und legte hierbei einen monatlichen Zinssatz von 0,5 % zugrunde. Die Antragsteller legten Einspruch ein und beantragten, die Zinsen in Höhe von 0,35 % (Differenzbetrag zwischen 0,5 % und 0,15 %) von der Vollziehung auszusetzen. Sie begründeten dies - unter Berufung auf den BFH-Beschluss aus dem Jahr 2024 - mit ernstlichen Zweifeln an der unterschiedlichen Verzinsung von Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen. Das FA lehnte den Antrag ab und verwies darauf, dass sich der BFH-Beschluss nur auf Zinsen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 15.04.2021 beziehe. Auch gebe es spätestens seit dem 01.01.2023 keine **Niedrigzinsphase** mehr.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die Antragsteller müssen die geforderten weiteren Zinsen vorläufig nicht zahlen. Das FG hat schon deshalb hinreichende Zweifel an der Höhe der angefochtenen Zinsen, da der BFH eine von der Ansicht der Finanzverwaltung abweichende Auffassung vertritt. Nicht nur eine anhaltende Niedrigzinsphase habe laut BFH Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen begründet, vielmehr habe der BFH auch die **unterschiedliche Höhe** der Zinssätze ab 2019 beanstandet. Daher sind nach Auffassung des Gerichts ernstliche Zweifel angebracht, wenn über die Höhe der Aussetzungszinsen gestritten wird.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

| August 2025 | | | | | | |
|-------------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | 1 | 2 | 3 |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |

11.08.2025 (14.08.2025*)

- Umsatzsteuer
(Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.08.2025** (18.08.2025*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.08.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

** In Regionen, in denen der 15.08. gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Ablauf der Zahlungsfrist bzw. der Zahlungsschonfrist auf den 18.08.